

Zeitschrift: Nebelspalter : das Humor- und Satire-Magazin
Band: 89 (1963)
Heft: 35

Illustration: [s.n.]
Autor: Canzler, Günter

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

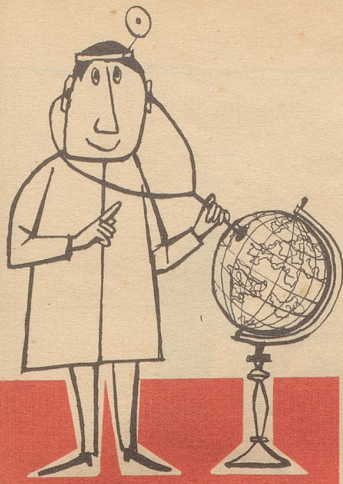
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 27.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Sprechstunde bei Dr. med. Politicus

Staatsbürgerliche Aufklärung in drei Etappen

Ich habe mich dieser Tage mit einiger Anstrengung in drei Etappen geistig weiterentwickeln können, und weil dies ein Vorfall mit Seltenheitswert ist, will ich meine Leser gerne daran teilhaben lassen. In der ersten Etappe bildete ich mich politisch weiter und nahm da-

von Kenntnis, daß wir als siebenzehntes Mitglied dem Europa-Rat beigetreten sind. Fünfzehn von diesen siebzehn haben gleichzeitig die Konvention über die Menschenrechte unterschrieben, die damit in den betreffenden Mitgliedstaaten landesrechtliche Geltung bekommt. Frankreich hat nur noch nicht ratifiziert. Wir sind somit das einzige Land des Europa-Rates, das die Menschenrechte nicht als gültig akzeptiert. Das ist leicht verständlich. Zu den «Menschenrechten», die ein Mitgliedstaat in seinem Hoheitsgebiet gewährleisten muß, gehören nämlich auch die «Frauenrechte», woraus zu schließen ist, daß nach der Auffassung jener Juristen, welche die Menschenrechte formulierten, Frauen auch Menschen sind. Der Bundesrat hat bekanntlich dazu ausgeführt, daß der Beitritt zur Konvention ja später stattfinden könne, dann nämlich, wenn es dem Souverän passe, den mündigen Frauen das Wahlrecht zuzuerkennen. –

In der zweiten Etappe meiner staatsbürgerlichen Weiterbildung nahm ich mit Empörung Kenntnis von dem alten Vorschlag, den ein pro-

minenter Redner am Frauenstimmrechtstag in Thun wieder aufgegriffen hat. Man solle endlich die Bundesverfassung uminterpretieren, meinte er, und einfach erklären: So, von jetzt an wird unter «Schweizerbürger» auch die Frau verstanden, und von jetzt an habe sie folglich das Wahlrecht. Das müsse man einfach so machen, denn andernfalls bleibe unsere Halbmitgliedschaft zum Europa-Rat «kläglich» und «blamabel». – Brauchen wir wirklich, beim Donner, so habe ich mich gefragt, Nachhilfe vom Ausland her, um unsere Probleme richtig zu lösen? Das wäre noch schöner!

In der dritten Etappe meines Ausbildungsprogramms nahm ich dann von einer längst vergessenen Episode der Schweizergeschichte Kenntnis. Wir haben eine solche Uminterpretation unter ausländischem Einfluß nämlich schon einmal vorgenommen, und das Schweizervolk gab ihr seinen Segen. Damals ging es nicht um die Frauen, sondern um die Juden. Ihnen war in der Schweiz die Niederlassungsfreiheit nicht gewährleistet. Ein Staatsvertrag mit Frankreich sah aber die volle gegenseitige Niederlassungsfreiheit vor,



und da war es nun nicht mehr möglich, die verfassungsrechtliche Unterscheidung zwischen «christlich» und «nicht-christlich» in den Niederlassungsbestimmungen aufrechtzuerhalten. Das unschöne Stückchen Antisemitismus verschwand aus der Bundesverfassung, weil wir uns vor Frankreich nicht blamieren wollten.

Ich schwankte dann noch einige Zeit zwischen verletztem Stolz und Resignation. Am Schluß war ich wieder zufrieden mit meinem Vaterland und mir selbst. Denn wenn es auch eine geschichtliche Wahrheit ist, daß wir manchmal ein wenig hinterherhinken im Fortschritt, so ist es andererseits auch wahr, daß wir nie vorauseilen, wenn der politische Rückschritt seine traurigen Feste feiert. *Dr. med. Politicus*

